



Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0285(NLE)

15862/1/25
REV 1

LIMITE

PECHE 413

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2026
– Vorbereitung einer politischen Einigung

I) EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. September 2025 den oben genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV stützt, vorgelegt. Mit dem Vorschlag sollen die Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2026 im Einklang mit dem Mehrjahresplan der EU für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer und den Empfehlungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (General Fisheries Commission for the Mediterranean, GFCM) festgesetzt werden. Die Kommission hat den Vorschlag aktualisiert, indem sie ihn durch ein am 25. November 2025 vorgelegtes Non-Paper ergänzt hat².
2. Die Gruppe „Fischereipolitik“ hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2025 geprüft. Anschließend hat der Rat am 17. November 2025 einen ersten Gedankenaustausch über den Vorschlag geführt. Die Ministerinnen und Minister betonten insbesondere, wie wichtig es ist, bei der Entscheidung über neue Maßnahmen den sozioökonomischen Aspekt zu berücksichtigen, wobei ein Mitgliedstaat ein Moratorium für Maßnahmen im Jahr 2026 beantragt hat.

¹ Dok. ST 13077/25 + ADD 1.

² Dok. ST 15685/25.

3. Die Gruppe „Fischereipolitik“ auf Ebene der Generaldirektoren hat den Ausgleichsmechanismus am 18. November ausführlich erörtert, während die Gruppe auf Ebene der Attachés das Non-Paper der Kommission am 27. November 2025 geprüft hat. Bei der letztgenannten Gelegenheit legten die Delegationen Prüfungsvorbehalte zu dem Non-Paper ein. Eine Delegation bat um weitere technische Klarstellungen zu dem Non-Paper, einschließlich der Berechnungsmethoden, und sprach die Problematik seines späten Eingangs an. Ausführlichere Angaben zu den Standpunkten der Delegationen finden sich in ihren schriftlichen Bemerkungen³.
4. Am 28. November 2025 wurde eine konsolidierte Fassung des Vorschlags vorgelegt⁴.
5. Allgemein ist der Vorsitz der Ansicht, dass die Debatte und die endgültige Entscheidung von folgenden Grundsätzen geleitet sein sollten:
 - Ein klares Bekenntnis zu den Zielsetzungen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), wie sie in Artikel 2 GFP-Verordnung dargelegt sind⁵;
 - Einhaltung der Bestimmungen des Mehrjahresplans für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer⁶;
 - Beschlüsse auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten.
6. Der Vorsitz hat am 26. November trilaterale Fachgespräche mit der Kommission und den Delegationen geführt, um die noch offenen Fragen zu klären. Diese Fragen werden in Abschnitt II dargelegt.

II) NOCH OFFENE FRAGEN

7. Die wichtigste noch offene Frage ist die Verringerung des Fischereiaufwands für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer gemäß Anhang III des Kommissionsvorschlags.

³ Dok. WK 16561/25 ADD 1.

⁴ Dok. ST 15905/25 + ADD 1.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁶ Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1).

8. Die Verringerung des Fischereiaufwands für die Schleppnetzfisherei beträgt in der Aufwandssteuerungseinheit (effort management units, EMU) 1⁷ -65 % und in EMU 2⁸ -64 %, basierend auf dem Zustand des am stärksten gefährdeten Bestands, d. h. Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 6 und 11. In ihrem Vorschlag ergänzt die Kommission die Aufwandsverringerung durch Abhilfemaßnahmen: Fangbeschränkung für Seehecht mit Kiemennetzen und Spiegelnetzen, Verbot der Nutzung von Grundscherbrett-Hosennetzen sowie eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Kaisergranat. Darüber hinaus wird in dem Vorschlag ein höchstzulässiger Fischereiaufwand für Langleinensänger festgelegt, die Seehecht befischen.
9. Was den Ausgleichsmechanismus betrifft, so wird zusätzlich zu den verschiedenen Kriterien, einschließlich Selektivität und Schonzeiten, die die Zuteilung zusätzlicher Fangtage für Schiffe ermöglichen, auch ein geografischer Ausgleich für Schiffe vorgeschlagen, die in bestimmten geografischen Untergebieten fischen. Der Ausgleichsmechanismus wird durch die Anzahl der gemäß der Verordnung (EU) 2024/259 zugewiesenen Fangtage begrenzt.
10. Die betreffenden Delegationen lehnen diese Verringerungen angesichts ihrer schwerwiegenden sozioökonomischen Auswirkungen ab und fordern eine Beibehaltung des Fischereiaufwands von 2025. Zwei Delegationen wiesen darauf hin, dass in dem Vorschlag die Auswirkungen der 2025 eingeführten Selektivitätsmaßnahmen nicht berücksichtigt wurden. Bezüglich der Abhilfemaßnahmen lehnen zwei Delegationen Fangbeschränkungen für Seehecht ab, wobei eine Delegation eine Beibehaltung fordert. Eine andere Delegation spricht sich gegen das Verbot des Einsatzes von Grundscherbrett-Hosennetzen aus und besteht darauf, dass der freiwillige Charakter der Wahl des verwendeten Fanggeräts beibehalten wird. Eine Delegation lehnt die vorgeschlagene Verringerung des Fischereiaufwands für Langleinensänger um 25 % in der EMU 2 ab.
11. In Bezug auf den Ausgleichsmechanismus verwiesen zwei Delegationen auf den begrenzenden Charakter der Gesamtbergrenze des Mechanismus. Die Delegationen fordern, dass die Kriterien und die entsprechenden Prozentsätze möglichst nah an den Maßnahmen von 2025 gehalten werden, damit die langfristigen Auswirkungen des Mechanismus gemessen werden können, wobei alle betroffenen Delegationen ausdrücklich darauf hinweisen, dass das spezifische Kriterium einer dauerhaften Schonung in einer Tiefe von weniger als 800 m beibehalten werden muss. Eine Delegation ist der Auffassung, dass Schiffe, die dieselbe Maßnahme über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt haben, einen weiteren Ausgleich erhalten sollten. Zwei Delegationen äußerten Bedenken hinsichtlich des neuen geografischen Ausgleichs auf der Grundlage der geografischen Untergebiete, einschließlich der Verpflichtung, dass ein Schiff im Jahr 2025 ausschließlich in einem bestimmten geografischen Untergebiet gefischt hat. Eine Delegation forderte mehr Flexibilität im Rahmen des Mechanismus in Bezug auf die Übertragung von Fangtagen zwischen Schiffen, die sich zur Erfüllung derselben Kriterien entschlossen haben.

⁷ Spanische und französische Gewässer; bestehend aus den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7.

⁸ Französische und italienische Gewässer; bestehend aus den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11.

12. Ein weiteres Diskussionsthema ist die vorgeschlagene Beibehaltung der zulässigen Gesamtfangmengen für Afrikanische Tiefseegarnele in beiden Bewirtschaftungsgebieten, sowie für Rote Tiefseegarnele in der EMU 2. Eine Delegation beantragte eine Aufstockung für Afrikanische Tiefseegarnele in der EMU 1, während eine andere Delegation denselben Antrag für Rote Tiefseegarnele in der EMU 2 unterstützte. Eine Delegation wies darauf hin, dass es schwierig sei, die Garnelenquote auszuschöpfen, da so wenige Fangtage zugeteilt worden seien.
13. Eine Delegation beantragt, die Bestimmung über die Halbierung des Ausgleichs zu streichen, wenn ein betroffener Mitgliedstaat der Kommission seine Mitteilung über die Zuteilung zusätzlicher Fangtage nicht vor dem 30. Juni 2026 übermittelt.

III) FAZIT

14. Der Rat wird ersucht, sich im Hinblick auf eine politische Einigung auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 11./12. Dezember 2025 mit den unter Abschnitt II dargelegten offenen Fragen zu befassen.